



Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62  
Fax: +41 61 267 85 72  
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch  
www.regierungsrat.bs.ch

Herrn  
Bundesrat Guy Parmelin  
Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung  
Bundeshaus Ost  
3003 Bern

Basel, 11. Dezember 2019

**Regierungsratsbeschluss vom 10. Dezember 2019  
Vernehmlassung zur Revision des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation: Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 20. September 2019 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Revision des Forschungs- und Innovationsförderungs-Gesetzes (FIFG) zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Anträge und Bemerkungen zukommen.

## **1. Grundsätzliche Einschätzung**

Als einer der führenden Innovationsstandorte der Schweiz und als Universitäts- und Hochschulkanton mit einer Reihe universitär assoziierter Institute von nationaler Bedeutung ist der Kanton Basel-Stadt an einer an den Bedürfnissen der Akteure orientierten und wirkungsvollen Innovationsförderung durch den Bund interessiert. Der Regierungsrat begrüsst deswegen das Bestreben im Zuge der vorliegenden Änderung des FIFG ausdrücklich, die Start-up- und Spin-off-Förderung, die Förderung des wissenschaftsbasierten Unternehmertums und die Förderung des Wissens- und Technologietransfers weiter zu stärken.

## **2. Zu den einzelnen Änderungsvorschlägen**

### **2.1 Innovationsförderung**

#### **2.1.1 Artikel 19**

Der Regierungsrat befürwortet namentlich die in Artikel 19 vorgeschlagene Flexibilisierung der Beteiligungsanteile von Umsetzungspartnern (Abs. 2<sup>bis</sup> und 2<sup>ter</sup>), sofern diese der Förderung wissenschaftsbasierter Start-ups und Spin-offs bzw. KMU zukommt. Die neu geschaffene Möglichkeit, Beiträge direkt an erfolgsversprechende Start-ups zu vergeben (Abs. 3<sup>bis</sup>), wird aus demselben Grund ebenfalls begrüsst.

Der Regierungsrat spricht sich im Weiteren dezidiert für eine engere internationale Zusammenarbeit in Bezug auf die Innovationsförderung aus (Abs. 1<sup>bis</sup>). Im Hinblick auf die Strategie des Euro-

päischen Innovationsrats (EIC) und dem Forschungs- und Innovationsprogramm *Horizon Europe* erscheint dies gar notwendig.

### **2.1.2 Artikel 20**

Die Neuerungen bezüglich der Förderung hochqualifizierter Personen aus Hochschulforschungsstätten in Artikel 20 erscheinen dem Regierungsrat sinnvoll und zielführend (Abs. 4). Wir möchten jedoch anregen, die Machbarkeitsstudien bei den Instrumenten (Bst. a) klar von Fördergefässen wie BRIDGE Discovery (SNF) abzugrenzen. Letztgenannte zielen auf einen tieferen technologischen Reifegrad ab als die Machbarkeitsstudien der Innosuisse. Eine analoge Differenzierung sollte im Übrigen auch in Artikel 19 Abs. 3 FIG Berücksichtigung finden.

Die in Abs. 2 Bst. c vorgeschlagene Massnahme zur Förderung der nationalen Koordination bei der Gründung und beim Ausbau der wissensbasierten Unternehmen schätzt der Regierungsrat kritisch ein, da sie eine zu weite Öffnung des Kreises möglicher Begünstigter zur Folge haben könnte. Der Regierungsrat befürchtet, dass die Beiträge an Organisationen, Institutionen oder Personen, welche die Gründung und den Aufbau von Jungunternehmen unterstützen, weniger effizient und effektiv genutzt würden als von den Jungunternehmen selbst. Eine Stärkung des Start-up-Ökosystems ist zwar begrüssenswert, die vorliegende Massnahme erscheint in dieser Form aber nicht zielführend.

#### Antrag:

Aus diesem Grund beantragt der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt die Streichung der Massnahme nach Artikel 20 Abs. 2 Bst. c FIG.

## **2.2 Indirekte Forschungskosten (Overhead)**

### **2.2.1 Artikel 16**

Der Regierungsrat bedauert es, dass die Änderungen nicht zum Anlass genommen wurden, die Abgeltung der indirekten Forschungskosten (Overhead) in Abs. 6 auch für Auftragsforschung vorzusehen. In Wettbewerbssituationen sind Hochschulen verpflichtet, diesbezügliche Leistungen mindestens kostendeckend und zu branchenüblichen Preisen anzubieten. Dies bedingt, dass Kosten für Infrastruktur von den Auftraggebern abgegolten werden.

#### Antrag:

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beantragt, in Artikel 16 Abs. 6 FIG eine Abgeltung von indirekten Forschungskosten für Auftragsforschung (gem. Artikel 16 Abs. 2 Bst. a FIG) vorzusehen.

### **2.2.2 Artikel 23**

Schliesslich kann der Regierungsrat die Begründung für die Anhebung des maximalen Beitragsatzes für Overhead-Beiträge für Technologiekompetenzzentren (gem. Artikel 15 Abs. 3 Bst. c) in Abs. 2 im Grundsatz nachvollziehen. Jedoch trifft es auch auf Hochschulen zu, dass der aktuell gültige Beitragssatz von höchstens 15 % bei Weitem nicht den tatsächlichen Overhead-Kosten entspricht. Wohl verfügen Hochschulen über eine breitere Grundfinanzierung, dieser steht aber auch ein umfangreicherer Aufgabenkatalog gegenüber. Aus Sicht der universitären Hochschulen und Fachhochschulen, besonders aber auch aus Sicht der nichtkommerziellen Forschungsinstitutionen ausserhalb von Hochschulen ist es bedauerlich, dass keine allgemeine Anhebung der Overhead-Beitragsrate stattfindet. Eine Abkehr von der bisher geltenden Gleichbehandlung ist in diesem Sinne nicht begrüssenswert.

Antrag:

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beantragt vor diesem Hintergrund, die Anhebung des maximalen Beitragssatzes nach Artikel 23. Abs. 2 FIG für Technologiekompetenzzentren zugunsten einer generellen Anhebung des Overhead-Beitragssatzes zu streichen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne der stellvertretende Leiter des Bereichs Hochschulen im Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt, Herr Dr. Simon Aeberhard, [simon.aeberhard@bs.ch](mailto:simon.aeberhard@bs.ch), Tel. 061 267 82 60, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen  
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann  
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin

Kopie an: [beatrice.tobler@sbfi.admin.ch](mailto:beatrice.tobler@sbfi.admin.ch)